



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 33/25

Luxemburg, den 13. März 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-271/24 P | Shuvalov / Rat

### Krieg in der Ukraine: der Gerichtshof bestätigt die restriktiven Maßnahmen gegen Herrn Igor Shuvalov, den ehemaligen stellvertretenden Ministerpräsidenten der russischen Regierung

*Das Rechtsmittel von Herrn Shuvalov gegen das Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2024 wird zurückgewiesen*

Von 2008 bis 2018 war Herr Igor Shuvalov stellvertretender Ministerpräsident der russischen Regierung. Am 24. Mai 2018 wurde er Vorsitzender der Vnesheconombank (VEB.RF, Entwicklungs- und Außenhandelsbank, Russland). Als staatliches Finanzinstitut führt diese Bank die vom russischen Präsidenten festgelegte und von der Regierung Russlands geleitete Wirtschaftspolitik durch.

Da der Rat der Europäischen Union der Auffassung war, dass Herr Shuvalov Handlungen und politische Maßnahmen unterstütze, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergrüben, nahm er ihn im Februar 2022 in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union betroffenen Personen auf<sup>1</sup>. Dies führte u. a. zum Einfrieren seiner Gelder und Finanzmittel sowie zum Verbot der Einreise in und der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der EU.

Im September 2022<sup>2</sup> und im März 2023<sup>3</sup> beschloss der Rat, die restriktiven Maßnahmen gegen Herrn Shuvalov zu verlängern.

Die Klage von Herrn Shuvalov auf Nichtigerklärung dieser Rechtsakte des Rates, soweit sie ihn betreffen, wurde vom Gericht der Europäischen Union abgewiesen<sup>4</sup>. Herr Shuvalov hat daraufhin beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts eingelegt.

#### **Der Gerichtshof weist das Rechtsmittel zurück und bestätigt damit das Urteil des Gerichts.**

Der Gerichtshof stellt insbesondere fest, dass das Gericht rechtsfehlerfrei entschieden hat, dass sich **der Rat auf vor dem Erlass der streitigen Rechtsakte liegende Funktionen und öffentliche Erklärungen von Herrn Shuvalov habe stützen dürfen**. Das Gericht hat ferner zu Recht entschieden, dass der Rat nachgewiesen habe, dass Herr Shuvalov gegen die Ukraine gerichtete Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützte, und dass die fraglichen Rechtsakte hinreichend begründet worden seien.

Außerdem hat das Gericht zu Recht befunden, dass **diese Rechtsakte den Wesensgehalt des Eigentumsrechts von Herrn Shuvalov nicht beeinträchtigen** und dass es nicht ersichtlich ist, dass die durch die restriktiven Maßnahmen erfolgte Einschränkung dieses Rechts im Hinblick auf die Erreichung des mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziels offensichtlich ungeeignet wäre.

**HINWEIS:** Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist

das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> [Beschluss \(GASP\) 2022/265](#) des Rates vom 23. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen; [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/260](#) des Rates vom 23. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

<sup>2</sup> [Beschluss \(GASP\) 2022/1530](#) des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP; [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1529](#) des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014.

<sup>3</sup> [Beschluss \(GASP\) 2023/572](#) des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP; [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/571](#) des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014.

<sup>4</sup> Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2024, Shuvalov/Rat, [T-289/22](#).